



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIIa-10.01

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 04.10.2006

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskunft:
Dipl.Ing. Lorenz Schmidt
Tel: +43(0)5574/511-27115

Betreff: Raumplanung und Baurecht, Kurzinformation Nr 122;
Leitfaden bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes

Aufgrund immer wieder auftretender Fragen zum Ablauf von Umwidmungen und zur Erleichterung im Verwaltungsalltag wurde ein neuer Leitfaden für die Gemeinden erstellt, der bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes angewendet werden soll.

Im Leitfaden werden die erforderlichen einzelnen Schritte chronologisch aufgelistet und durch beispielhafte Vorlagen ergänzt. Die zum Download vorbereiteten Formulare basieren weitgehend auf den Erfahrungen der einzelnen Gemeinden und der Raumplanungsabteilung im Verwaltungsalltag und stellen daher eine Art „Best Practice“-Sammlung dar. Es wird empfohlen, sich dieser Vorlagen zu bedienen.

Die angeführten Formulare und Vordrucke werden den Gemeinden unter der Adresse <http://www.vorarlberg.at/raumnet/> im Punkt „Gemeindeinformationen“ zur Verfügung gestellt. Unter dem Unterpunkt Flächenwidmung können die entsprechenden Vordrucke eingesehen und heruntergeladen werden. Die Übermittlung des erforderlichen Passwortes erfolgt per Mail an die einzelnen Gemeinden.

Soweit Änderungen („Ausfüllen“) erforderlich ist, handelt es sich um WORD Dokumente. Vorlagen, an denen keine Änderungen vorgenommen werden dürfen, sind als PDF Dokument verfügbar.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Qualität der Planunterlagen, die im Zuge einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erstellen sind, hingewiesen. Für die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist es, nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, unbedingt erforderlich, daß eindeutige und unzweifelhafte Planunterlagen zu den Widmungsänderungen mitgeliefert werden!

Im Sinne einer schnellen und genauen Behandlung sind daher Pläne eines Vermessungsbüros, die beispielsweise im Rahmen einer Grundstücksteilung vorliegen, ideal. Ein Papierausdruck ist in jedem Falle dem Widmungsakt beizulegen, die entsprechenden digitalen Daten sollten im Hinblick auf eine rasche Bearbeitung auch per Mail an die Raumplanungsabteilung übermittelt werden (Daten-Format: DXF, Shape, Coverage etc)

Viele Gemeinden verfügen bereits über ein GIS System, mit dem auch die Pläne für die Widmungsänderung erstellt werden. Wenn diese digitalen Daten ausreichend genau sind, dh in einem ausreichend großen Maßstab konstruiert wurde, eventuelle Widmungsungenauigkeiten aus der vordigitalen Zeit berücksichtigt wurden etc, dann sollten auch diese Daten im Hinblick auf eine vereinfachte Verarbeitung zusätzlich digital an die Raumplanungsabteilung übermittelt werden (GIS-Auszug im Shape bzw DXF Format).

Wenn die Grundlagen (=Vermessungsplan, GIS-Pläne, etc) nicht in dieser Detailgenauigkeit vorliegen, dann kann auch ein Papierausdruck aus dem GIS oder eine Kopie aus dem Katasterplan verwendet werden, auf dem von Hand die entsprechenden Änderungen eingezeichnet sind. Allerdings sind dann sämtliche Maße und uU auch Winkel anzugeben, damit die Widmungsänderung in ihrer Lage und Ausdehnung zweifelsfrei nachvollzogen werden kann! Digitaler Plan und Ausdruck auf Papier müssen selbstredend übereinstimmen.

Die Kurzinformationen der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung können hinkünftig - ebenso wie auch sämtliche Auflagenberichte im Rahmen der überörtlichen Raumplanung - auf unserer Homepage

www.vorarlberg.at/Raumplanung

nachgelesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Manfred Rein